

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

mStage GmbH

(im folgenden kurz „mStage“ genannt)

1. Geltungsbereich

1.1. Die Lieferungen der *mStage* erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in der jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2. Den hiermit vereinbarten Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Nebenkosten und Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von der *mStage* firmenmäßig gezeichnet sind.

1.3. Diese Bedingungen sind für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr der verbindlich, auch wenn darauf - beispielsweise bei mündlichen und telefonischen Bestellungen - nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Auftraggeber akzeptiert diese Bedingungen - wenn nicht auf andere Weise - durch die Annahme der Ware oder Leistung.

2. Angebote

Alle Angebote der *mStage* sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

3. Bestellungen, Vertragsabschluss

3.1. Bestellungen werden mündlich, telefonisch oder schriftlich entgegengenommen.

3.2. Der Kaufvertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch die *mStage*, jedenfalls durch Erfüllung der Bestellung zustande.

4. Lieferungen

4.1. Das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der *mStage* ausdrücklich vorbehalten.

4.2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist St. Pölten. Die *mStage* übernimmt die Versendung der Ware zum Auftraggeber auf dessen Kosten entweder durch geeignete Transportunternehmen oder auch durch eigene Mitarbeiter.

5. Abnahme und Gefahrenübergang

5.1. Die Gefahr geht mit der Auslieferung der Ware an den Auftraggeber über.

5.2. Mit der Auslieferung von Programmen und Unterlagen erfolgt die Übergabe durch eine Funktionsvorführung der Programme. Die Übergabe ist erfolgreich, wenn die Programme bei einem Testlauf den in der Funktionsbeschreibung festgelegten Spezifikationen entsprechen. Die Programme gelten damit dann als abgenommen.

5.3. Geringfügige Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

5.4. Kann die Übergabe von Programmen innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach Auslieferung, aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so gelten die Programme damit als abgenommen.

6. Nutzungsrecht

6.1. Die *mStage* erteilt dem Auftraggeber für Programme und Unterlagen ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung. Das Nutzungsrecht wird unter der Bedingung eingeräumt, daß die Nutzungsvergütung gemäß Abschnitt 15 vollständig bezahlt wird.

6.2. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, wird das Nutzungsrecht auf unbegrenzte Dauer gewährt.

7. Urheberrechte

7.1. Bei allen Kopien von Programmen und Unterlagen sowie bei allen Verbindungen mit anderen Programmen und Unterlagen verpflichtet sich der Auftraggeber, einen *mStage* Urhebervermerk für die überlassenen Programme und Unterlagen anzubringen.

7.2. Alle Rechte an Standard-Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an den im Rahmen der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen stehen ausschließlich dem Hersteller zu, auch wenn diese Programme, Unterlagen und Informationen durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat diesbezüglich nur die Nutzungsrechte.

8. Vervielfältigungen

Eine Vervielfältigung der überlassenen Programme und Unterlagen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur zur vereinbarten Nutzung zulässig. Es darf eine maschinenlesbare Kopie zum Zwecke der Datensicherung hergestellt werden.

9. Weitergabe an Dritte

Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die *mStage* nicht berechtigt, die Programme oder Unterlagen oder Teile von beiden, auch wenn diese vom Auftraggeber verändert oder mit anderen Programmen oder Unterlagen verbunden wurden, sowie die von der *mStage* veranlassten Anpassungen oder Änderungen an Dritte, die keine Nutzungsrechte gemäß diesem Überlassungsvertrag erworben haben, weiterzugeben.

10. Änderungen von Programmen

Die *mStage* behält sich vor, die Programme zu ändern, weiterzuentwickeln, zu verbessern oder durch eine neue Entwicklung mit gleichwertigen Funktionen zu ersetzen. Die *mStage* stellt dabei die Weiterverarbeitung der Daten, die mit früheren Programmversionen erzeugt wurden, sicher und liefert, bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen die hierfür ggf. erforderlichen Portierungsprogramme.

11. Installation

11.1. Bei Installation durch *mStage* hat der Auftraggeber auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt der Leistung alle elektrischen Anschlüsse vorhanden und alle sonstigen nötigen Vorkehrungen getroffen sind.

12. Gewährleistung

12.1. Die *mStage* übernimmt die Gewähr dafür, dass die Funktionen der gelieferten Programme mit der bei der Lieferung gültigen Funktionsbeschreibung übereinstimmen und dass die Programme keine Fehler aufweisen, die den nach den gültigen Unterlagen vorgesehenen Nutzen deutlich mindern. Die *mStage* haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis. Die wirksame Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die *mStage*.

12.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Programme. Sie beträgt 12 Monate. Treten in diesem Zeitraum Gewährleistungsmängel auf, so verlängert sich die Gewährleistung um die notwendige Zeit, in der diese beseitigt werden, jedoch maximal um 3 Monate.

12.3. Fehler in den überlassenen Programmen fallen dann unter die Gewährleistungspflicht, wenn die Funktion der Programme von der in der gültigen Funktionsbeschreibung festgelegten Weise abweicht und dies nicht auf Fehler in Anlage/Geräten oder vom Auftraggeber oder Dritten gelieferten Programmen zurückzuführen ist.

Treten während der Gewährleistungsfrist reproduzierbare Programmfehler auf, welche die bestimmungsmäßige Nutzung der Programme nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so wird die *mStage* nach ihrer Wahl diese Fehler nach Fehlermeldung je nach Bedeutung der Fehler entweder ohne Berechnung beseitigen oder durch Lieferung einer verbesserten Programmversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers berichtigen. Der Auftraggeber hat das Recht, bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung, Modifikation oder Ersatzlieferung die Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Der Auftraggeber gewährt der *mStage* die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Auftraggeber diese, ist die *mStage* von der Gewährleistung befreit. Die Verantwortung für die Auswahl der Programmfunktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Auftraggeber. Die *mStage* haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis. Gleiches gilt für Fehler in den Unterlagen.

Weitergehende Ansprüche gegen die *mStage* sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Ersatz von Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn oder Produktionsausfall.

12.4. Die Wahl der Fehlerbeseitigung erfolgt durch die *mStage* gemäß den technischen Erfordernissen beim Auftraggeber oder am Einsatzort der Programme. Im letzteren Falle stellt der Auftraggeber nach Absprache die Rechnersysteme und Peripheriegeräte in ausreichendem Umfang ohne Berechnung zur Verfügung. Reisekosten und Reisespesen der *mStage* Mitarbeiter gehen zu Lasten des Auftraggebers, wenn der Einsatzort im Ausland liegt, oder wenn der Auftraggeber die Fehlerbeseitigung im Inland ausdrücklich am Einsatzort wünscht, ohne dass dies nach Ansicht der *mStage* technisch notwendig ist.

12.5. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Auftraggeber selbst oder von Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind oder dass sie von *mStage* veranlasst wurden.

12.6. Wird bei einem Fehler nachgewiesen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen sämtliche Aufwendungen für die Fehlersuche und gegebenenfalls -behebung zu Lasten des Auftraggebers.

13. Haftung

13.1. Die Haftung von *mStage* ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. *mStage* haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

13.2. Die Haftung von *mStage* für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt. Die persönliche Haftung der *mStage* Mitglieder, die als Erfüllungsgehilfen der *mStage* tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.

13.3. Die Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf von sechs Monaten seit Lieferung bzw. Erbringung der Serviceleistung.

14. Programmpflege, Service

14.1. Die *mStage* bietet dem Auftraggeber Serviceleistungen zur Installation und Pflege seiner Programme, sowie zur Einweisung, Schulung und Beratung an. Für Inanspruchnahme und Vergütung sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

14.2. Sofern Pflege und Betreuung der Programme gewünscht werden, ist eine Servicevertrag abzuschließen.

15. Preise und Zahlungsbedingungen

15.1. Alle von *mStage* genannten Preise verstehen sich exklusive Versandkosten (z.B. für Transport und Versicherung) und Umsatzsteuer.

15.2. Preislisten gelten vorbehaltlich Preisänderungen, Irrtum bzw. Druckfehler.

15.3. Reparaturen werden entsprechend dem tatsächlichem Aufwand (Arbeitszeit, Ersatzteile) in Rechnung gestellt.

15.4. Der vereinbarte Kaufpreis ist spätestens zu dem in der Faktura genannten Zeitpunkt zu bezahlen. Wird dieser Termin überschritten, so ist

die *mStage* berechtigt, Mahnspesen in der Höhe von €10,- pro Mahnstufe zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen.

Für den Fall des Verzuges ist der Käufer verpflichtet, der *mStage* sämtliche von ihr aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwalts honorare und Kosten von Inkassobüros zu refundieren.

15.5. Die *mStage* ist berechtigt Forderungen abzutreten.

15.6. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser alleiniges und unveräußerliches Eigentum.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

16.1. Die Parteien verpflichten sich, die ihnen von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln.

16.2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.

16.3. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

16.4. Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Parteien auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

16.5. Beide Parteien verpflichten sich, die sie betreffenden einschlägigen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

16.6. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung, abrufbar auf dem Webauftritt der *mStage* unter www.mstage.at/datenschutz.

17. Sonstiges

17.1. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen, sowie Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

17.2. Der Auftraggeber darf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *mStage* übertragen.

17.3. Die Auftragsabwicklung der *mStage* erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der *mStage* im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Weiters stimmt der Auftraggeber bis auf Widerruf zu, dass Informationen der *mStage* elektronisch (per E-Mail) an Ansprechpartner des Auftraggebers übermittelt werden.

17.4. Bis zur Beendigung des Vertrages und die Dauer von einem Jahr danach verpflichten sich die Parteien, keinen Mitarbeiter der anderen Partei mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, es sei denn, die Parteien einigen sich im Einzelfall auf etwas anderes.

17.5. Es gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts, mit Ausnahme des UN-Abkommens über den internationalen Warenverkauf.

17.6. Als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt St. Pölten.

17.7. Sollten Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.